

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL



**Reglement über die Spezialfinanzierung
Gewinn- oder Verlustanteil
der Gemeinde Wattenwil an der Regionalen
Bauverwaltung RegioBV Westamt**

03.03.2014

*Reglement über die Spezialfinanzierung Gewinn- oder Verlustanteil
der Gemeinde Wattenwil an der Regionalen Bauverwaltung RegioBV*

Der Gemeinderat Wattenwil erlässt gestützt auf

- Artikel 86 ff Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998

folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt, die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung allfälliger Anteile am Defizit der Regionalen Bauverwaltung RegioBV Westamt.
Einlage	Art. 2 ¹ Vom jährlichen Gewinnanteil der Gemeinde Wattenwil an der Regionalen Bauverwaltung RegioBV Westamt werden 25 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis maximal Fr. 100'000. – angehäuft.
Entnahme	Art. 3 ¹ Zur Deckung des Verlustanteils der Gemeinde Wattenwil an der Regionalen Bauverwaltung RegioBV Westamt können Mittel aus der Spezialfinanzierung genommen werden, soweit diese Mittel vorhanden sind. ² Wenn keine Mittel vorhanden sind, dürfen keine Vorschüsse geleistet werden.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Beginn der Spezialfinanzierung	Art. 5 Die erste Einlage erfolgt aufgrund des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2013.
Inkrafttreten	Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 3. März 2014 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Wattenwil, 4. März 2014

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Gemeindepräsident:

sig.
P. Hänni

Der Gemeindeschreiber:

sig.
M. Frey

*Reglement über die Spezialfinanzierung Gewinn- oder Verlustanteil
der Gemeinde Wattenwil an der Regionalen Bauverwaltung RegioBV*

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Wattenwil bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Wattenwil am 3. März 2014 das Reglement über die Spezialfinanzierung Gewinn- oder Verlustanteil der Gemeinde Wattenwil an der Regionalen Bauverwaltung RegioBV genehmigt hat.
- Der Beschluss am 13. März 2014 und 20. März 2014 im Amtsanzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt.
- Das Reglement in der Zeit vom 13. März 2014 bis 12. Mai 2014 in der Gemeindeverwaltung Wattenwil zur Einsichtnahme aufgelegt war.
- Innerhalb der Frist von 60 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Wattenwil, 13. Mai 2014

Der Gemeindeschreiber:

sig.
M. Frey